

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Februar 1980	Nummer 12
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	4. 2. 1980	RdErl. d. Innenministers Kranzspenden und Nachrufe für verstorbene Verwaltungsangehörige	223
203033	4. 2. 1980	RdErl. d. Innenministers Gewährung eines Hausarbeitstages an Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen	223
203221	28. 1. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dienstkleidungszuschuß für die staatlichen Forstbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen	223
2061	17. 1. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mustersatzungen für die Satzungen über die Abfallbeseitigung in den kreisfreien Städten, Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden	223
21210	5. 12. 1979	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein	224
21261	31. 1. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieber- und Pockenschutzimpfungen	225
2160	24. 1. 1980	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Medienarbeit Nordrhein-Westfalen e. V.	225
2160	24. 1. 1980	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste, Jugendkunstschulen NRW e. V.	225
2160	4. 2. 1980	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe e. V.	226
771	29. 1. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Buchmäßige Behandlung von Kapitalzuschüssen der öffentlichen Hand bei Wasserbeschaffungsverbänden	226
78420	31. 1. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Richtlinien zur Förderung des Milchfrühstücks in Kindergärten, Schulen und Hochschulen (Schulmilchprogramm)	226
79010	21. 1. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Reisekosten für Waldarbeiter der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen	226
8055	28. 1. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gerätesicherheitsgesetz; Konformitätserklärung des Herstellers elektrischer Betriebsmittel	226
8300	28. 1. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Kosten für den Ausbau eines Ohnhänderklosetts und Wiederherstellung des normalen Klosetts nach dem Tode des Beschädigten	227

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
30. 1. 1980	Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	227
30. 1. 1980	Bek. – Königlich Marokkanisches Generalkonsulat, Düsseldorf	227
1. 2. 1980	Bek. – Generalkonsulat der Republik Nicaragua, Hamburg	227
	Innenminister	
4. 2. 1980	RdErl. – Personenstandswesen; Ausbildung und Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden	227
21. 2. 1980	Bek. – Umzug des Innenministers	228
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
28. 1. 1980	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	228
	Personalveränderungen	
	Landesrechnungshof	228

I.

20023

**Kranzspenden und Nachrufe
für verstorbene Verwaltungsangehörige**RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1980 -
II A 1 - 1.34.00 - 1/80

Der RdErl. d. Innenministers v. 12. 5. 1969 (SMBI. NW. 20023) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.3 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
Gehört die ausgewählte Tageszeitung einem Anzeigenverbund an, kann der Nachruf auch in diesem Verbund veröffentlicht werden.
2. In Nr. 2.3 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 Sätze 3 und 4.

- MBI. NW. 1980 S. 223.

203033

**Gewährung
eines Hausarbeitstages an Beschäftigte
des Landes Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1980 -
II A 2 - 1.25.05 - 11/80

Mein RdErl. v. 8. 10. 1962 (SMBI. NW. 203033) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 3 wird als Satz 4 eingefügt:
Es ist jedoch u. a. dann keine ausreichende Hilfe gegeben, wenn die zur Hausarbeit befähigten Angehörigen selbst mit mindestens 40 Stunden wöchentlich berufstätig sind.
2. Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entfällt der Anspruch auf Gewährung eines Hausarbeitstages gemäß § 1 HATG NW nur, wenn die Beschäftigte in der 5-Tage-Woche weniger als 46 Stunden arbeitet. Der Anspruch auf Gewährung eines Hausarbeitstages bleibt erhalten, wenn auch nur eine der beiden Voraussetzungen fehlt.
Das bedeutet, daß sowohl Frauen, die bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich regelmäßig mehr als 5 Tage in der Woche arbeiten müssen - und sei es auch nur an einem Samstag oder Sonntag im Monat - als auch Frauen, die in der 5-Tage-Woche mehr als durchschnittlich 46 Stunden arbeiten, einen Anspruch auf Hausarbeitstagsgewährung unter den sonstigen Voraussetzungen des Hausarbeitstagesgesetzes haben.
3. Absatz 3 wird gestrichen.

- MBI. NW. 1980 S. 223.

203221

**Dienstkleidungszuschuß
für die staatlichen Forstbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 28. 1. 1980 - I B 2 - 01.014 - 109 E/79

Der Dienstkleidungszuschuß für die staatlichen Forstbeamten beträgt vom 1. Januar 1980 an monatlich 26,- DM. Die Zahlung ist davon abhängig, daß die Beamten monatlich einen Betrag von 22,- DM an die Forstkleiderkasse entrichten.

Mein RdErl. v. 2. 6. 1978 (MBI. NW. S. 1016/SMBI. NW. 203221) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1980 S. 223.

2061

**Mustersatzungen
für die Satzungen über die Abfallbeseitigung
in den kreisfreien Städten, Kreisen
und kreisangehörigen Gemeinden**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 17. 1. 1980 - III A 2 - 813/4 - 24818

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird mein RdErl. v. 27. 11. 1974 (SMBI. 2061) wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
Das Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) hat für die Abfallbeseitigung auf Bundesebene eine einheitliche gesetzliche Grundlage geschaffen. Zur Ausführung und Ergänzung des Bundesgesetzes gilt in Nordrhein-Westfalen das Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 94), - SGV. NW. 2061 -.
2. In Absatz 3 werden die Sätze 4 bis 7 gestrichen.
3. In Absatz 5 werden die Sätze 6 und 7 gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:
Für diese Zustimmung ist hinsichtlich der kreisfreien Städte und der Kreise der Regierungspräsident, bei den kreisangehörigen Gemeinden der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde zuständig (§ 17 Abs. 1 LAbfG).
Satz 8 wird Satz 7.
4. Das „Muster einer Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Präambel erhält folgende Fassung:
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023), der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 94), - SGV. NW. 2061 -, des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) und aufgrund des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 122), - SGV. NW. 232 -, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen.“²⁾
 - b) In Satz 4 der Fußnote 2 wird das Wort „auch“ gestrichen.
 - c) In § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 werden in der Klammer jeweils die Worte „§ 4 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 3 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
 - d) Fußnote 3 wird wie folgt geändert:
„Zu diesen Abfällen gehört auch der bei der Reinigung der Straßen und Gehwege anfallende Kehrriecht, soweit die Stadt nicht selbst die Reinigung durchführt.“
 - e) Hinter § 5 wird eingefügt:
§ 5 a *3 a)
Anschluß- und Benutzungszwang
für Kleingartenabfälle
Der Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV. NW. S. 530/SGV. NW. 2061).
 - f) Es wird folgende Fußnote 3a aufgenommen:
Wenn § 5a übernommen wird, entfällt § 21a.

- g) In § 6 Abs. 1 Buchstabe a werden in der zweiten Klammer die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.
- h) In Fußnote 7 ist „§ 11“ zu streichen und „§ 10“ einzufügen.

- i) Hinter § 21 wird eingefügt:

§ 21a *14)

Verbrennen von Kleingartenabfällen

Kleingartenabfälle dürfen nur einmal täglich an folgenden Werktagen von bis verbrannt werden.
Die Dauer des Verbrennungsvorgangs darf zwei Stunden nicht überschreiten.

- k) Es wird folgende Fußnote 14 aufgenommen:
Wenn § 21 a übernommen wird, entfällt § 5 a.
- l) Die Bekanntmachungsformel erhält folgende Fassung:
Die vorstehende Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

..... (Ort, Datum) (Name)
(Oberbürgermeister)

5. Das Muster einer Satzung über die Abfallbeseitigung in dem Kreis vom wird wie folgt geändert:

- a) Die Präambel erhält folgende Fassung:
Aufgrund des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 612/SGV. NW. 2021), der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 94), – SGV. NW. 2061 –, und des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) hat der Kreistag des Kreises in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen.*2).
- b) In § 7 Abs. 1 Buchstabe a werden in der zweiten Klammer die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.
- c) Die Bekanntmachungsformel erhält folgende Fassung:
Die vorstehende Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

..... (Ort, Datum) (Name)
(Landrat)

6. Das „Muster einer Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde/Stadt vom“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Präambel erhält folgende Fassung:
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023), der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 94), – SGV. NW. 2061 –, des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) und aufgrund des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 122), – SGV. NW. 232 –, hat der Rat der Gemeinde/Stadt in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen.*2)
- b) In Satz 4 der Fußnote 2 wird das Wort „auch“ gestrichen.

- c) Fußnote 4 wird wie folgt geändert:

Zu diesen Abfällen gehört auch der bei der Reinigung der Straßen und Gehwege anfallende Kehricht, soweit die Stadt nicht selbst die Reinigung durchführt.

- d) Hinter § 5 wird eingefügt:

§ 5a *4a)

Anschluß- und Benutzungszwang für Kleingartenabfälle

Der Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV. NW. S. 530/SGV. NW. 2061).

- e) Es wird folgende Fußnote 4a aufgenommen:
Wenn § 5a übernommen wird, entfällt § 20a.
- f) In § 6 Abs. 1 Buchstabe a werden in der zweiten Klammer die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.
- g) Hinter § 20 wird eingefügt:

§ 20a *12)

Verbrennen von Kleingartenabfällen

Kleingartenabfälle dürfen nur einmal täglich an folgenden Werktagen von bis verbrannt werden.
Die Dauer des Verbrennungsvorgangs darf zwei Stunden nicht überschreiten.

- h) Es wird folgende Fußnote 12 aufgenommen:
Wenn § 20 a übernommen wird, entfällt § 5a.
- i) Die Bekanntmachungsformel erhält folgende Fassung:
Die vorstehende Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde/Stadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

..... (Ort, Datum) (Name)
(Bürgermeister)

– MBl. NW. 1980 S. 223.

21210

Änderung
der Beitragsordnung
der Apothekerkammer Nordrhein
Vom 5. Dezember 1979

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 5. Dezember 1979 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 1980 – V A 1 – 0810.84 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 19. Dezember 1960 (SMBI. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. Die Beitragstabelle zu § 2 Abs. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

**Beitragstabelle
zur Beitragsordnung
der Apothekerkammer Nordrhein**

a) Beiträge für Inhaber öffentlicher Apotheken

Gruppe	Jahresumsatz (in 1000 DM)	viertel- jährlich DM
1	- 100	60,-
2	100- 150	60,-
3	150- 200	60,-
4	200- 250	60,-
5	250- 300	60,-
6	300- 350	77,-
7	350- 400	92,-
8	400- 450	107,-
9	450- 500	123,-
10	500- 550	134,-
11	550- 600	150,-
12	600- 650	170,-
13	650- 700	178,-
14	700- 750	200,-
15	750- 800	215,-
16	800- 850	222,-
17	850- 900	250,-
18	900- 950	268,-
19	950-1000	283,-
20	1000-1050	303,-
21	1050-1100	326,-
22	1100-1150	350,-
23	1150-1200	367,-
24	1200-1250	390,-
25	1250-1300	417,-
26	1300-1350	428,-
27	1350-1400	456,-
28	1400-1450	471,-
29	1450-1500	493,-
30	über 1500	517,-

b) Sonstige Kammerangehörige 9,-

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Inhaber öffentlicher Apotheken zahlen Beiträge, die entsprechend dem Jahresumsatz der Apotheke gestaffelt sind. Maßgebend für die Einstufung ist der Gesamtumsatz des Vorvorjahres. Die Höhe des Beitrages bestimmt sich nach der Beitragstabelle zur Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein.

b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

(2) Der Beitragspflichtige hat durch eine Erklärung über die Höhe des Umsatzes nachzuweisen, daß die von ihm getroffene Einstufung richtig ist. Der Erklärung ist entweder eine Durchschrift der Umsatzsteuer-Erklärung oder die schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters beizufügen. Dabei können betriebsfremde Umsatzanteile abgesetzt werden. Falls diese Erklärung nicht vorgelegt wird, wird der Beitragspflichtige mit dem sich aus der Beitragstabelle ergebenden Höchstbeitrag veranlagt. Die Erklärung ist bis zum 15. März des Haushaltsjahres vorzulegen.

c) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Für neu errichtete Apotheken entrichtet der Apothekeninhaber vom Monat der Neuerrichtung ab den Beitrag für sonstige Kammerangehörige, vom ersten Tag des auf die Apothekeneröffnung folgenden Quartals ab den Mindestbeitrag für Apothekenleiter gemäß Beitragstabelle. Nach Ablauf eines vollen Quartals erfolgt die Beitragsleistung entsprechend dem tatsächlich erzielten Quartalsumsatz, der durch Vervielfachen in einen Jahresumsatz umzurechnen ist. Der Apothekerkammer Nordrhein ist die so ermittelte Umsatzgruppe bekanntzugeben.

d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 4 bis 6.

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

- MBl. NW. 1980 S. 224.

21261

**Internationale Impfbescheinigungen
über Gelbfieber- und Pockenschutzimpfungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 31. 1. 1980 - V C 2 - 0202.414

Nr. 1.1 meines RdErl. v. 8. 5. 1973 (SMBL. NW. 21261) wird wie folgt geändert:

In Nr. 5 wird die Bezeichnung

„Landesimpfanstalt, Aufm Hennekamp 50“

durch die Wörter

„Prof. Dr. E. Kröger, Stephanienstraße 3“

ersetzt.

- MBl. NW. 1980 S. 225.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

**Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Medienarbeit
Nordrhein-Westfalen e. V.**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 1. 1980 - IV B 2 - 6113/S

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1081), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Medienarbeit
Nordrhein-Westfalen e. V.,
Sitz Solingen
(am 24. 1. 1980).

- MBl. NW. 1980 S. 225.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

**Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische
Dienste, Jugendkunstschulen NRW e. V.**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 1. 1980 - IV B 2 - 6113/H

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1081), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische
Dienste, Jugendkunstschulen
Nordrhein-Westfalen e. V.,
Sitz Herne
(am 24. 1. 1980)

- MBl. NW. 1980 S. 225.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Deutsches Rotes Kreuz,
Landesverband Westfalen-Lippe e. V.**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 2. 1980 - IV B 2 - 6113/M

Meine Bek. v. 4. 10. 1976 (SMBI. NW. 2160) wird wie folgt ergänzt:

- a) Nach dem Wort „Schwalenberg“ wird eingefügt:
„Kreisverband Dortmund e. V.“
- b) Nach den Wörtern „Westerloh-Schöning“ wird eingefügt:
„Kreisverband Recklinghausen-Stadt e. V.“
- c) Anstelle der Wörter „Kreisverband Recklinghausen e. V.“ treten die Wörter „Kreisverband Recklinghausen-Land e. V.“

- MBI. NW. 1980 S. 226.

771

**Buchmäßige Behandlung
von Kapitalzuschüssen der öffentlichen Hand
bei Wasserbeschaffungsverbänden**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 29. 1. 1980 - III A 3 - 623 - 5673

Im RdErl. v. 2. 12. 1977 (SMBI. NW. 771) erhält der letzte Satz vor Nr. 1 folgende neue Fassung:

„Bis zum Vorliegen der für eine endgültige Regelung erforderlichen Abstimmung wird, um Nachteile abzuwenden und eine möglichst effektive Nutzung der öffentlichen Zuwendungsmittel zu gewährleisten, folgende, zunächst bis zum 31. Dezember 1980 geltende Übergangsregelung getroffen.“

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister und dem Landesrechnungshof.

- MBI. NW. 1980 S. 226.

78420

**Änderung der Richtlinien zur Förderung
des Milchfrühstücks in Kindergärten,
Schulen und Hochschulen
(Schulmilchprogramm)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 31. 1. 1980 II C 6 - 2917.9 - 5127

Mein RdErl. v. 26. 9. 1978 (SMBI. NW. 78420), Richtlinien zur Förderung des Milchfrühstücks in Kindergärten, Schulen und Hochschulen (Schulmilchprogramm), wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:
1.2 Verordnung (EWG) Nr. 1598/77 der Kommission vom 15. 7. 1977 (ABl. Nr. L 177 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2212/79 vom 10. 10. 1979 (ABl. Nr. L 256 S. 21).
2. Die Nr. 11 erhält folgende Fassung:
11 Alle Tatsachen, von denen nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsnormen und insbesondere nach diesen Richtlinien die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendungen abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

- MBI. NW. 1980 S. 226.

79010

**Reisekosten
für Waldarbeiter der Landesforstverwaltung
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 21. 1. 1980 - IV A 4 13 - 30 - 00.03

Der RdErl. v. 15. 10. 1979 (MBI. NW. S. 2245/SMBI. NW. 79010) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1980 aufgehoben.

- MBI. NW. 1980 S. 226.

8055

**Gerätesicherheitsgesetz
Konformitätserklärung des Herstellers
elektrischer Betriebsmittel**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 1. 1980 - III A 3 - 8100 (III Nr. 1/80)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) hat den Ländern mitgeteilt, daß bei der Umsetzung der EG-Niederspannungsrichtlinie vom 19. 2. 1973 (ABl. EG v. 26. 3. 1973, Nr. L 77, S. 29) durch die Erste Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 11. Juni 1979 (BGBl. I S. 629) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel v. 11. 6. 1979 (BANz. Nr. 108, S. 3) noch ein Punkt offengelassen ist:

Nach Artikel 10 Abs. 1 der Niederspannungsrichtlinie haben die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen, daß ihre Aufsichtsbehörden davon ausgehen, daß elektrische Betriebsmittel einwandfrei beschaffen sind, wenn diese mit einem Konformitätszeichen bzw. einer -bescheinigung versehen sind - insoweit ist die Niederspannungsrichtlinie durch § 6 Abs. 4 (neu) der AVV zum Gerätesicherheitsgesetz umgesetzt - oder in Ermangelung dessen, insbesondere bei Betriebsmitteln zur industriellen Verwendung, eine Konformitätserklärung des Herstellers vorliegt.

Es wurde daher mit der EG-Kommission vereinbart, die mit einer Konformitätserklärung des Herstellers zusammenhängenden Fragen in einem Erlaß der für die Aufsichtsbehörden zuständigen obersten Landesbehörden zu regeln.

In Anlehnung an einen mit den Ländern abgestimmten Textvorschlag des BMA bitte ich daher, folgende Regelung zu beachten:

Prüft die Behörde, ob ein elektrisches Betriebsmittel den Anforderungen des § 2 der Ersten Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 11. Juni 1979 (BGBl. I S. 629) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 (neu) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel i. d. F. der Änderung vom 11. Juni 1979 (BANz. Nr. 108 S. 3) entspricht, und liegt insoweit eine Konformitätserklärung des Herstellers vor, so hat die Behörde folgendes zu beachten:

Die Konformitätserklärung des Herstellers elektrischer Betriebsmittel aus einem anderen Mitgliedsstaat der europäischen Gemeinschaften kann die Aussage enthalten, daß

- das elektrische Betriebsmittel den (zu benennenden) VDE-Bestimmungen entspricht,
- das elektrische Betriebsmittel den (zu benennenden) Vorschriften und Normen des Herstellerlandes entspricht und daß die Normen, soweit sie nicht harmonisiert sind und nicht auf im gegenseitigen Einvernehmen übernommenen IEC/CEE-Publikationen beruhen, die gleiche Sicherheit wie die VDE-Bestimmungen bieten.

Bei elektrischen Betriebsmitteln, die dazu bestimmt sind, industriell verwendet zu werden, und bei denen infolgedessen damit zu rechnen ist, daß der Empfänger in der Lage ist, diese sachkundig zu beurteilen, hat die Behörde eine sicherheitstechnische Prüfung nur dann zu veranlassen, wenn sie erfahren hat - z. B. durch Publikationen in der Fachpresse -, daß das elektrische Betriebsmittel sicherheitstechnisch mangelhaft ist.

Bei elektrischen Betriebsmitteln, die jedermann im Handel angeboten werden und die infolgedessen auch von nicht sachkundigen Personen erworben werden, veranlaßt die Behörde eine sicherheitstechnische Prüfung, wenn aus ihrer Sicht Zweifel bestehen, ob das elektrische Betriebsmittel sicherheitstechnisch einwandfrei beschaffen ist.

Ist die Behörde nicht in der Lage zu beurteilen, ob das elektrische Betriebsmittel sicherheitstechnisch einwandfrei beschaffen ist, verfährt sie nach § 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel.

- MBl. NW. 1980 S. 226.

8300

**Bundesversorgungsgesetz
Kosten für den Ausbau eines Ohnhänderklosetts
und Wiederherstellung des normalen Klosetts
nach dem Tode des Beschädigten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 1. 1980 - II B 2 - 4062.6 (5/80)

Nach § 5 Abs. 12 Satz 4 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes erstreckt sich die Kostenübernahme für ein Ohnhänderklosett bei Wohnungswechsel auch auf die Kosten für den Ausbau des bisherigen Ohnhänderklosetts und die Wiederherstellung des normalen Klosetts. Diese Regelung macht deutlich, daß der Verordnungsgeber für den Fall, daß der Beschädigte ein eingebautes Ohnhänderklosett nicht mehr benutzen kann, die Kosten für den Ausbau des Klosetts und die Wiederherstellung des früheren Zustandes übernehmen wollte. Derartige Kosten fallen jedoch nicht nur bei einem Wohnungswechsel, sondern auch beim Tode des Beschädigten an. Es ist daher als eine besondere Härte i. S. des § 89 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes anzusehen, daß die Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 BVG beim Tode des Beschädigten eine Kostenübernahme nicht vorsieht, obgleich eine solche Regelung rechtstechnisch möglich wäre. Bei entsprechender Ausgestaltung der Rechtsverordnung und der Verwaltungsentscheidungen entstände der Anspruch auf Kostenübernahme mit dem Eintritt des Todes in der Person des Beschädigten und ginge gleichzeitig nach I § 58 Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 1922 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Rechtsnachfolger des Beschädigten über.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat daher nach § 89 Abs. 2 BVG zugestimmt, daß die Kosten, die wegen des Todes des Beschädigten durch den Ausbau des Ohnhänderklosetts und den Einbau eines normalen Klosetts entstehen, im Wege des Härteausgleichs übernommen werden.

- MBl. NW. 1980 S. 227.

II.

Ministerpräsident

**Auszeichnung
für Rettung aus Lebensgefahr**

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 30. 1. 1980 -
I B 2 - 130 - 5/70

In Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille verliehen worden an

1. Herbert Baltes,
Bahnstr. 159, 4050 Mönchengladbach
2. Karli Beutler,
Harffstr. 189, 4000 Düsseldorf
3. Peter Borris,
Wahne Uhle 9, 4600 Dortmund 1

4. Konrad Jütten,
Brabanter Str. 15, 5143 Wassenberg
5. Heinz-Dieter Nowak,
Döwelingweg 8, 4390 Gladbeck
6. Alexander Raczkowski,
Hardt 8, 5207 Ruppichteroth

- MBl. NW. 1980 S. 227.

**Königlich Marokkanisches
Generalkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 1. 1980 -
I B 5 - 433 c - 8/78

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Marokko in Düsseldorf ernannten Herrn Abdelaziz Bennis am 21. Januar 1980 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

- MBl. NW. 1980 S. 227.

**Generalkonsulat
der Republik Nicaragua, Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 1. 2. 1980 -
I B 5 - 436 - 1/80

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Nicaragua in Hamburg ernannten Herrn Alberto Evertsz Velez am 25. Januar 1980 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

- MBl. NW. 1980 S. 227.

Innenminister

**Personenstandswesen
Ausbildung und Fortbildung der Sachbearbeiter
der Aufsichtsbehörden**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1980 -
I B 3/14 - 66.11

In der Zeit vom 5. 5. bis 10. 5. 1980 führt die Fachakademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlirf - Aus- und Fortbildungswerk des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten e. V. - ein Seminar für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter aus dem Lande Nordrhein-Westfalen durch. Im Rahmen dieser Veranstaltung wird die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt. Da diese Tätigkeit umfangreiche Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts sowie des internationalen Privatrechts erfordert, erscheint es mir notwendig, daß Sachbearbeiter der Kreise und kreisfreien Städte sowie Dezernenten und Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten an diesem Seminar teilnehmen. In dem Seminar werden jeweils unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsentwicklung in jedem Jahr andere Themen behandelt. Das Vortragsprogramm geht den Teilnehmern mit der Bestätigung der Fachakademie über die Teilnahme zu.

Den Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren wird daher empfohlen, die mit der Wahrnehmung der Standesamtsaufsicht betrauten Bediensteten zu diesem Seminar zu entsenden. Anmeldungen sind bis zum 1. 4. 1979

- a) für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln an den Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V.
z. Hd. Herrn Amtsrat a. D. Josef Liesenfeld
Furtwängler Straße 19
4010 Hilden

- b) für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster an den Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe
z. Hd. Herrn Stadtoberamtmann a. D. Fritz Janiesch
Saarstraße 40
4350 Recklinghausen

zu richten. Bei der Anmeldung wird um folgende Angaben zur Person des Teilnehmers gebeten: Name, Vorname, Dienststellung, Anstellungsbehörde, Dienstanschrift.

– MBL NW. 1980 S. 227.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 1. 1980 – I A 1 – BD – 1237

Der Dienstausweis Nr. 430 des Herrn Regierungsangestellten Peter-Jörg Schelberg, geboren am 18. 11. 1940 in Fürstenwalde/Spree, wohnhaft in 4000 Düsseldorf 31 (Wittlaer), Am St. Remigius 24, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, zuzuleiten.

– MBL NW. 1980 S. 228.

Personalveränderungen

Landesrechnungshof

Es wurde ernannt:

Regierungsdirektor Dr. C. Winter zum Ministerialrat.

– MBL NW. 1980 S. 228.

Umzug des Innenministers

Bek. d. Innenministers v. 21. 2. 1980 – II C – BD

Ab 10. März 1980 lautet die Anschrift des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 5
4000 Düsseldorf.

Die Rufnummer des Innenministers

– Durchwahlsammelnummer 87 11 –

ändert sich nicht.

– MBL NW. 1980 S. 228

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X